

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



POS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
IRÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPELAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKYCH SPOLEČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 45/06

30. Mai 2006

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-459/03

Kommission der Europäischen Gemeinschaften / Irland

**INDEM ES IM RAHMEN DES SEERECHTSÜBEREINKOMMENS EIN
VERFAHREN GEGEN DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH EINGELEITET HAT,
HAT IRLAND GEGEN DAS GEMEINSCHAFTSRECHT VERSTOSSEN**

*Für die Regelung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der zur
Gemeinschaftsrechtsordnung gehörenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens ist
der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausschließlich zuständig.*

Im Namen der Europäischen Gemeinschaft ist das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen mit einem Beschluss des Rates aus dem Jahr 1998¹ genehmigt worden. Nach der bei der förmlichen Bestätigung dieses Übereinkommens abgegebenen Erklärung zur Zuständigkeit der Gemeinschaft besitzt diese in Bezug auf die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung nur insofern ausschließliche Zuständigkeit, als die entsprechenden Bestimmungen bestehende Gemeinschaftsvorschriften berühren. Das Seerechtsübereinkommen enthält eine Regelung für die Beilegung von Streitigkeiten. Außerdem bestimmt der EG-Vertrag, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten, bei Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung des Gemeinschaftsrechts kein anderes Gericht als den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen.

Die MOX-Anlage befindet sich auf dem Gelände von Sellafield (Vereinigtes Königreich) an der Küste der Irischen See. In ihr werden aus Nuklearanlagen stammende Stoffe wiederaufbereitet, aus denen der Brennstoff MOX (mixed oxide fuel – Mischoxidbrennstoff) hergestellt wird; dieser wird als Energiequelle in Kernkraftwerken verwendet. Irland wandte sich wegen der MOX-Anlage an die Behörden des Vereinigten Königreichs und stellte

¹ Beschluss 98/392/EG (ABl. L 179, S. 1).

insbesondere die Stichhaltigkeit der Berichte und Entscheidungen in Frage, mit denen die Errichtung der Anlage gerechtfertigt worden war.

Irland leitete vor dem im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Schiedsgericht ein Verfahren gegen das Vereinigte Königreich zur Beilegung der Streitigkeit über die MOX-Anlage, internationalen Verkehr radioaktiver Stoffe und den Schutz der Meeresumwelt in der Irischen See ein. Es warf dem Vereinigten Königreich vor, dadurch gegen das Seerechtsübereinkommen verstoßen zu haben, dass es hinsichtlich des Betriebs der MOX-Anlage nicht die zum Schutz der Meeresumwelt geeigneten Maßnahmen getroffen habe².

Die Kommission wurde über das von Irland eingeleitete Verfahren informiert und ersuchte darum, dieses deshalb auszusetzen, weil für die betreffende Streitigkeit ausschließlich der Gerichtshof zuständig sei. Diesem Ersuchen kam Irland nicht nach, woraufhin die Kommission die vorliegende Klage erhob. Die Kommission wirft Irland vor, die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofes zur Entscheidung jeder Streitigkeit über Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts verkannt zu haben.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, deren Übertretung dem Vereinigten Königreich vorgeworfen wird, „Schutz und Bewahrung der Meeresumwelt“ betreffen, einen Bereich, in dem die Außenzuständigkeit der Gemeinschaft nicht ausschließlich ist, sondern grundsätzlich mit den Mitgliedstaaten geteilt wird. Außerdem macht die Erklärung zur Zuständigkeit der Gemeinschaft, was insbesondere die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung betrifft, die Übertragung von geteilten Zuständigkeiten auf die Gemeinschaft vom Vorhandensein von Gemeinschaftsvorschriften abhängig, ohne dass diese notwendigerweise berührt sein müssen.

Offenbar sind aber die Angelegenheiten, die von den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens erfasst werden, auf die sich Irland vor dem Schiedsgericht berufen hat, in großem Umfang durch Gemeinschaftsrechtsakte geregelt. So gibt es Richtlinien über die Verpflichtung zur Durchführung einer angemessenen Umweltverträglichkeitsprüfung bei Tätigkeiten, die mit einer Anlage in der Meeresumwelt in Zusammenhang stehen, zum internationalen Verkehr radioaktiver Stoffe im Zusammenhang mit der Tätigkeit der MOX-Anlage und über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt. Schließlich hat die Gemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks abgeschlossen, auf das Irland sich vor dem Schiedsgericht berufen hat.

Da die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, die Irland im Rahmen der Streitigkeit angeführt hat, Teil der Gemeinschaftsrechtsordnung sind, ist der Gerichtshof somit dafür zuständig, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der genannten Bestimmungen zu entscheiden und zu beurteilen, ob ein Mitgliedstaat diese beachtet hat.

² U. a. Artikel 123, 192 und 193, 194, 206, 207, 211 und 213 des Seerechtsübereinkommens.

Sodann stellt der Gerichtshof fest, dass Irland dem Schiedsgericht unter den EG- und den EAG-Vertrag fallende Gemeinschaftsrechtsakte zu deren Auslegung und Anwendung im Rahmen eines Verfahrens unterbreitet hat, das darauf abzielt, eine Verletzung der genannten Bestimmungen durch das Vereinigte Königreich feststellen zu lassen. Dies verstößt gegen die den Mitgliedstaaten³ obliegende Verpflichtung, die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit des Gerichtshofes für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu beachten. Ein solcher Verstoß bringt eine offenkundige Gefahr der Beeinträchtigung der in den Verträgen festgelegten Zuständigkeitsordnung und damit der Autonomie des Rechtssystems der Gemeinschaft mit sich.

Schließlich entscheidet der Gerichtshof, dass Irland die sich aus dem EG- und dem EAG-Vertrag ergebende Pflicht zur Zusammenarbeit⁴ verletzt hat, indem es ein Verfahren im Rahmen des im Seerechtsübereinkommen vorgesehenen Systems der Streitbeilegung eingeleitet hat, ohne im Vorfeld die zuständigen Gemeinschaftsorgane informiert und konsultiert zu haben.

Der Gerichtshof gelangt damit zu dem Ergebnis, dass **Irland gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen hat.**

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR DE EN PL SL

Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes:

<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-459/03>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*

³ Nach den Artikeln 292 EG und 193 EA.

⁴ Art. 10 EG und 192 EA.